

Allgemeine Vermittlungsbedingungen der INTERDEL Handelsgesellschaft m.b.H

1. Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte der INTERDEL Handelsgesellschaft m.b.H (im Folgenden kurz „INTERDEL“ genannt), in denen diese als Vermittlerin von Fleischwaren aller Art tätig wird. Entgegenstehende oder davon abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich nicht anerkannt, außer INTERDEL stimmt ausdrücklich und schriftlich zu. Die Mitarbeiter von INTERDEL haben ausdrücklich keine Vollmacht, mündliche Ausnahmeregelungen zu vereinbaren. Vertragserfüllungshandlungen von INTERDEL gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Der Vertragspartner von INTERDEL wird im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt.

2. Gegenstand:

INTERDEL wird vom Auftraggeber mit der Vermittlung von Geschäften über die vom Auftraggeber angebotenen Waren betraut. INTERDEL ist ausdrücklich nicht verpflichtet, sich um die Vermittlung der Geschäfte zu bemühen und ist nicht verpflichtet, laufend vermittelnd tätig zu werden.

INTERDEL wird selbständig und im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers tätig. INTERDEL ist nicht zum Abschluss von Geschäften berechtigt. Der Vertragsabschluss erfolgt jeweils unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Kunden. INTERDEL haftet als bloßer Vermittler nicht für Schlecht- oder Nichtleistungen der Vertragspartner oder sonstige Schäden aus den vermittelten Geschäften. INTERDEL wird nicht für den Kunden des Auftraggebers tätig.

3. Provision:

INTERDEL erhält vom Auftraggeber für vermittelte und abgeschlossene Geschäfte eine Provision, deren konkrete Höhe im Einzelfall vereinbart wird. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt die zuletzt - für Geschäfte mit diesem Kunden des Auftraggebers - vereinbarte Provision, mangels Vorliegen gilt eine angemessene Provision als vereinbart. Die Provision entsteht jeweils mit Zahlung des Kunden und wird mit Abrechnung durch INTERDEL sofort fällig. Bei Teilzahlungen entsteht die Provision jeweils aliquot zur Teilzahlung. Rechnungsbeanstandungen sind binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt bekannt zu geben, ansonsten die Rechnung als anerkannt gilt. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist INTERDEL berechtigt, die für Unternehmergeschäfte gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen zu verlangen. Für allfällig erforderlichen Mahnungen ist INTERDEL berechtigt, pauschal € 24,00 an Mahnspesen zu verrechnen, für Anwaltsmahnungen € 60.

4. Kundenschutz:

Kunden, mit denen INTERDEL dem Auftraggeber Geschäfte vermittelt hat, sind für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung ausschließlich INTERDEL als Vermittlerin zugewiesen. Ausgenommen hiervon sind Kunden, die schon davor (ohne jegliche Vermittlung durch INTERDEL) ein Geschäft mit dem Auftraggeber abgeschlossen hatten und wenn der Auftraggeber INTERDEL diesen Umstand spätestens bis zum Abschluss des ersten mit dem Kunden vermittelten Geschäfts mitgeteilt hat.

Geschäfte mit INTERDEL zugewiesenen Kunden, dürfen nur unter Einbindung von INTERDEL abgeschlossen werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von INTERDEL selbst mit diesen Kunden geschäftlich in Kontakt zu treten. Im Falle, dass ein solcher Kunde den Auftraggeber kontaktiert, um ein Geschäft im Geschäftszweig Fleischhandel abzuschließen, hat der Auftraggeber INTERDEL zu verständigen und damit INTERDEL die Möglichkeit zu geben, sich zu beteiligen. INTERDEL ist nicht verpflichtet, verdienstlich zu werden. INTERDEL steht bei Geschäftsabschlüssen mit solchen Kunden eine Provision nach Pkt 3. zu, bei schuldhafter Pflichtverletzung durch den Auftraggeber steht ihr ein Ersatzanspruch in Höhe der für das letzte Geschäft zustehenden Provision zu.

5. Keine Wettbewerbsbeschränkung

Dem Auftraggeber ist bekannt und ist er einverstanden, dass INTERDEL selbst ebenso mit Fleischwaren im Geschäftsbereich des Auftraggebers handelt und auch für andere Auftraggeber in der Branche vermittelt. Auch der Auftraggeber kann zusätzlich weitere Vermittler beauftragen.

6. Haftungsausschluss:

INTERDEL haftet soweit nichts Anderes vereinbart ist, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch INTERDEL verursachte Vertragsverletzungen.

7. Rechtswahl/ Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des IPRG, der sonstigen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das für Wien zuständige Handelsgericht als Gerichtsstand vereinbart.

8. Salvatorische Klausel:

Sollten Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, durch die der beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.